



Christian Kaiser Im Störling 20 78166 Donaueschingen

An das Landratsamt des SBK
Herrn Landrat Karl Heim
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

**Bündnis 90 / Die Grünen
im Kreistag Schwarzwald-Baar**
c/o Christian Kaiser
Im Störling 20
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/3466
Fax: 0771/15525
Email: Christian.Kaiser.GmbH@t-online.de

Donaueschingen, den 28. April 2010

**Betr.: Stellungnahme zur Sanierung der Schäden
auf der Kreismülldeponie Tuningen und daraus abgeleitete Forderungen**

Sehr geehrter Herr Landrat Heim,

die mit dem Pressbohrverfahren zusammenhängenden Probleme und die notwendigen Konsequenzen aus der am 25.10.2009 eingetretenen Hangrutschung wurden bisher in den UTG-Sitzungen am 23.11.2009, am 07.12.2009 sowie am 15.03.2010 diskutiert. Anlässlich des UTG - Ortstermins auf der Kreismülldeponie am 7. Dezember 2009 habe ich im Namen unserer Fraktion einen Fragenkatalog an den Leiter des Abfallwirtschaftsamtes (Herrn Dirk Hausmann) überreicht. In den Sitzungsunterlagen vom 15. März 2010 ist die Verwaltung auf diese Fragen schriftlich eingegangen. Dennoch blieb Diskussionsbedarf, der im direkten Gespräch am 31. März 2010 und durch Ihr Schreiben vom 6. April 2010 teilweise abgearbeitet werden konnte. Ergänzend hierzu konnte ich am 16. April 2010 im Landratsamt ein Gespräch mit Herrn Hausmann führen, bei dem weitere Fragestellungen und Details besprochen wurden. Nachdem mittlerweile die Sitzungsunterlagen für die UTG-Sitzung vom 3. Mai 2010 vorliegen, stellt sich aus unserer Sicht der Sachverhalt derzeit folgendermassen dar:

Auf der Kreismülldeponie Tuningen sind im Jahr 2009 mehrere gravierende Schäden eingetreten. Der Bohrkopf der Pressbohrung blieb im Deponiekörper stecken und am Südhang der Deponie ereignete sich eine grossflächige Hangrutschung. Beide Schäden müssen jetzt mit grossem Aufwand behoben werden. Zudem ist in der jetzigen Situation verstärkt Vorsorge dafür zu treffen, dass zukünftig in anderen Deponiebereichen nicht weitere vergleichbare Schäden eintreten. Der für die Sanierung notwendige Zeitraum wird dabei voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen und die finanziellen Mehraufwendungen werden insgesamt einen Betrag von voraussichtlich weit mehr als 3 Mio. € erreichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Verantwortung für die aufgetretenen Schäden und – direkt daraus abgeleitet – die Frage nach der Kostenübernahme.

Angesichts der aufgetretenen Schädensabläufe und -bilder ist es sicher unstrittig, dass die Arbeiten an der Deponie insgesamt weder mit der erforderlichen Sorgfalt noch mit der notwendigen Sachkunde durchgeführt wurden. Im Rahmen einer Erstbewertung ist es dabei zunächst von sekundärer Bedeutung, ob Planer, Lieferanten, Baufirmen, Betreiber, Gutachter oder die Fachaufsicht die Schäden zu verantworten haben. Ebenfalls ist es aus unserer Sicht zunächst von untergeordneter Bedeutung, ob das Verschulden bei ei-

nem der Beteiligten allein oder evtl. bei mehreren Beteiligten liegt. Einzig relevant ist, dass gerade auch im Bereich der Abfallwirtschaft sämtliche Leistungen fachgerecht, auf Basis der geltenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere mängelfrei zu erbringen sind. Das Ergebnis einer entsprechenden Bewertung im Fall der KMD Tuningen ist angesichts der Probleme und Schäden jedoch eindeutig negativ.

Erschwerend kommt hinzu, dass aus den bisherigen Reaktionen und Stellungnahmen nicht erkennbar ist, dass sonst übliche bau-, vertrags- und haftungsrechtliche Regressansprüche bei diesen Schadensfällen durchgesetzt werden sollen. Vielmehr scheint bei den Beteiligten die Vorstellung vorzuherrschen, dass der sogenannte geordnete Deponiebetrieb eher als Freilandversuch für neuartige Bohrverfahren oder für Standsicherheitsversuche im Massstab 1:1 anzusehen ist. An dieser Stelle muss daher wohl in Erinnerung gerufen werden, dass bisher sämtliche Planungs- und Bauleistungen für die Deponieeinrichtung, Leistungen für den geordneten Einbau der Abfälle, Planungs-, Bau- und Dienstleistungen für Entwässerungs-, Entgasungs- und Abdichtungsmassnahmen, insbesondere auch Dienstleistungen im Bereich der Deponieüberwachung (...) stets von Fachfirmen geplant, ausgeführt oder begleitet wurden – und das für teures Geld der Gebührenzahler.

Es ist deshalb vollkommen indiskutabel, wenn in den genannten Sitzungsvorlagen und ergänzenden Stellungnahmen offenbar mit der grössten Selbstverständlichkeit davon ausgegangen wird, dass die eingetretenen Schäden eine Art höhere Gewalt darstellen und deshalb vom Gebührenzahler zu tragen sind. Das Gegenteil ist richtig: Bei einer geordneten und entsprechend den Vorschriften betriebenen Deponie kann beispielsweise ein Böschungsbruch zuverlässig ausgeschlossen werden.

Andererseits wird jeder Sachkundige im Deponiebereich gerade bei Entwässerungsleitungen unter Auflast erwarten, dass beispielsweise „Gefällewechsel“ auftreten können. Dies gilt insbesondere dann, wenn zuvor bereits eine „fehlende Durchgängigkeit“ und massive Entwässerungsprobleme festgestellt wurden. Sowohl den Planern wie auch dem Auftragnehmer waren dieser Sachverhalt und diese Randbedingungen bekannt. Das angebotene Pressbohrverfahren wurde zwar mit Zustimmung des UTG als „Pilotprojekt im Deponiebereich“ deklariert und beauftragt. Dennoch kann es auch bei einem Pilotprojekt nicht angehen, dass untaugliches Gerät zum Einsatz kommt und der Auftraggeber bei Problemen dann allein im Regen stehen bleibt. Der Auftragnehmer muss sich auch in so einem Fall zunächst einmal an der zugesagten Leistung messen lassen. Das von der Verwaltung angesprochene sogenannte „Bauherrenrisiko“ greift allenfalls dann in diesem Umfang, wenn mit dem Auftragnehmer entsprechende und sehr weitreichende Haftungsausschlüsse vereinbart wurden. Dabei sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Bauherr nicht jedes Risiko und jede vorhersehbare Schwierigkeit übernimmt. Wenn in der aktuellen Sitzungsvorlage beispielsweise festgestellt wird, dass die Sickerleitung „Risse, Scherbenbildung und verfestigte Ablagerungen“ aufwies oder in einem Teilbereich gar ein Gefällesprung vorhanden war, ist dies aus unserer Sicht kein entlastendes Argument für den Auftragnehmer: Genau solche – bereits im Vorfeld bekannte oder zumindest absehbare - Probleme waren die Ausgangssituation bei der Beauftragung der Arbeiten. Wenn das Pressbohrverfahren tatsächlich so viele Schwächen und Restriktionen für Arbeiten im Deponiebereich aufweist, hätten Planer und ausführende Firma niemals diese Technik dem Landkreis vorschlagen und anbieten dürfen.

Wir stellen deshalb folgende Forderung:

Die Gebührenzahler dürfen für Mängel bei Planung, Ausführung, Betrieb oder Überwachung der Kreismülldeponie Tuningen keinesfalls finanziell herangezogen werden.

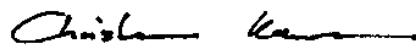
Um weiteren Schaden vom Landkreis, von den betroffenen Schutzgütern und nicht zuletzt auch vom Abfallgebührenzahler abzuwenden, erwarten wir folgende Vorgehensweise:

- Die Beweissicherung ist massiv zu verstärken. Es muss gegenüber allen Beteiligten (auch gegenüber der eigenen Versicherung) klargestellt werden, dass der Landkreis nicht bereit ist, die immensen Kosten für die Sanierung des Böschungsbruchs und für die Herstellung der Deponiestabilität zu übernehmen. Egal, wer Mängel, Schäden oder Unterlassungen (z.B. die auf 2 m fehlende Sickerwasserleitung) zu verantworten und zu bezahlen hat, der Gebührenzahler ist es nicht!
- Es ist vordringlich sicherzustellen, dass ein unabhängiger Gutachter für die Beurteilung der Deponiestabilität und aller damit zusammenhängender Sachfragen (z.B. Deponieaufbau, Entwässerung etc.) für den Landkreis tätig ist. Gutachter, die im Auftrag von Planern, Baufirmen oder Lieferanten Ursachenforschung betreiben sind zur Wahrung der Landkreisinteressen selbstverständlich ungeeignet. Wir haben zudem massive Zweifel, ob die lange Zeit bis zum „Freilegen der von der Rutschung betroffenen Fläche“ der Ursachenermittlung für den Böschungsbruch dienlich ist. Konkret haben wir folgende Fragen: Wer ist der derzeit beauftragte Gutachter, in wessen Auftrag und für welche Organisation ist der Gutachter tätig und welche Referenzen kann dieser Gutachter im Deponiebereich vorweisen?
- Die Honorare für die schon bisher beauftragten und auch weiterhin beteiligten Planer lassen keinen Ansatz erkennen, dass diese einen Beitrag zur Begrenzung des finanziellen Schadens leisten werden. Die Honorare sollten vor dem Hintergrund der Gesamtsituation nachverhandelt werden.
- Wir erwarten klare Aussagen und einen schriftlichen Bericht, weshalb es zu den bereits aufgetretenen Rutschungen kommen konnte. Weiterhin erwarten wir in dem Bericht Auskunft darüber, weshalb auch in den nördlichen und östlichen Deponiebereichen Standsicherheitsprobleme vorhanden sind. Beispielsweise: Was sind die Ursachen für den überhöhten Wassergehalt am Böschungsfuss der Nordböschung? Welche Baumängel sind Ursache hierfür und wer ist dafür verantwortlich?
- Wir erwarten im Zusammenhang mit den jetzt angelaufenen Abklärungen und auf Basis der Deponieverordnung einen schriftlichen Bericht im UTG – Ausschuss u.a. zu folgenden Themen: Funktionsfähigkeit der Deponieentwässerung, Begrenzung und Kontrolle des Wassereintrags in die Deponie, Protokolle der Ablagerungen (Abfallart und Menge) in den instabilen Verfüllabschnitten, Beobachtung von Verformungen, Nachweis der Standsicherheit (auch über entsprechende Probenahmen und Pegelbeobachtungen).
- Wir möchten zudem Auskunft dazu, warum die sogenannte „Osterweiterung“ erst jetzt nach Schadenseintritt angegangen werden soll. Angesichts der hohen Rückvergütungen hätte eine frühzeitige und weitgehende Oberflächenabdichtung unter Umständen einen Teil der Schadensproblematik verhindert, ohne dass der Landkreis dabei nennenswert finanziell belastet worden wäre.
- Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass bei allen Arbeiten und Umlagerungen das mögliche Gefahrenpotential aus den Schadstoffen der Ablagerungen be-

achtet und die Umweltauswirkungen minimiert werden. Beispielsweise sind die auf der Nordseite provisorisch abgelagerten Materialien in den vergangenen Wochen teilweise abgeschwemmt worden, da sie dort unmittelbar nach Schadenseintritt nicht ausreichend verfestigt bzw. nicht erosionsgeschützt abgelagert wurden.

- Insgesamt erwarten wir eine fundierte Aufarbeitung der Schadensproblematik, eine Abwendung des Schadens vom Gebührenzahler und zukünftig klare vertragliche Regelungen, die den Landkreis nicht einseitig mit einem Risiko belasten.
- Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie darum bitten, dass im UTG vom 3. Mai 2010 zur angesprochenen Problematik der Beweissicherung, der Schadensregulierung und zu möglichen Schadensersatzforderungen an Auftragnehmer mündlich Bericht erstattet wird. Schriftliche Berichte sollten dann baldmöglichst nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Kaiser